Hausratversicherung Vertragsunterlagen — Paket Premium

Risikoträger: AXA Versicherung AG | Stand: Oktober 2026

VONOVIA

Hausratversicherung
Vertragsunterlagen – Paket Premium

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID) 3

Leistungsübersicht 5

Versicherungsbedingungen 10

Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen) 56

Erstinformation 62

Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht 63

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten 65

VONOVIA

Hausratversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Produkt: Hausratversicherung

Dieses Dokument enthält nur eine grundlegende Zusammenfassung des Versicherungsschutzes. Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie in den Versicherungsunterlagen, die Sie sorgfältig lesen sollten, um sicherzustellen, dass Sie den erforderlichen Versicherungsschutz haben.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Es handelt sich um eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.

Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie beispielsweise:

- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer),
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören,
- ✓ Bargeld und Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

Versichert sind Sachschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls, insbesondere durch:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion,
- ✓ Überspannungsschäden durch Blitz,
- ✓ Auf- oder Anprall sonstiger Fahrzeuge oder Flugkörper,
- ✓ Leitungswasser, Wasser aus Aquarien, Wasserbetten,
- ✓ Sturm und Hagel.

Die Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist dies nicht der Fall, können Nachteile bei Entschädigungsberechnung entstehen.

Was ist versichert?

Versicherte Kosten

Versichert sind u.a. die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten,
- ✓ Hotelkosten, Umzugskosten, Lagerkosten,
- ✓ Bewachungskosten,
- ✓ Schlossänderungskosten.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- ✗ Kraftfahrzeuge und Anhänger, soweit nicht gesondert vereinbart,
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall sind vom Versicherungsschutz z.B. ausgeschlossen:

- ! Krieg,
- ! Kernenergie,
- ! Vulkanausbruch,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten. Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie zahle ich?

Den Versicherungsbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie ermächtigen uns, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz/Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag – auch während des ersten Versicherungsjahres – täglich in Textform (z.B. Brief, E-Mail) kündigen. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Sie oder wir können auch kündigen, z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

	Vonovia Premium
Versicherte Sache	
Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung	✓
Kfz-Zubehör: Einbruchdiebstahl und Brand nicht-montierter Räder/Felgen, Kindersitze und Dachboxen	bis 10.000 €
Hausrat einer Pflegekraft und Au-pair	✓
Vorsorgeversicherung für Kinder	bis 50 % der VS, max. 12 Monate
Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	bis 30 % der VS
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter, Go-Karts, Spielfahrzeuge	✓
Kanus, Ruder, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Flugdrachen, Fall- und Gleitschirme	✓
Arbeitsgeräte u. Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen	✓
Handelsware und Musterkollektionen	bis 15.000 €
Haustiere	✓
Daten aus dem Internet (legale Downloads)	bis 3.500 €
Technische, optische und akustische Sicherungsanlage	✓
Wohnung und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	✓
Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	✓
Gemeinschaftsräume für Waschmaschinen und Wäschetrockner	✓
Wertsachen	
Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen	bis 100 % der VS
Bargeld, das sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befindet	bis 3.500 €
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befinden	bis 25.000 €
Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold und Platin, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befinden	bis 50.000 €
Wertsachen in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten	✓
Außenversicherung	
Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung	bis zu 12 Monate, bis 100 % der VS
Eingelagerter Hausrat	bis zu 12 Monate, bis 100 % der VS

SB= Selbstbeteiligung | VS = Versicherungssumme | Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgebend. | Stand: Oktober 2026

	Vonovia Premium
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) in Deutschland	bis 20 % der VS, max. 20.000 €, Wertsachen: max. 2.500 €
Einbruchdiebstahl Außenversicherung	✓
Raub Außenversicherung	✓
Sturm- und Hagel Außenversicherung nur innerhalb von Gebäuden	✓
Außenversicherung für Sportgeräte	bis 10.000 €
Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen	90 Tage
Hausrat in Einliegerwohnung	✓
Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde (keine Wertsachen)	✓

Versicherte Gefahren und Schäden

Brand / Feuer	✓
Nutzwärmeschäden	✓
Seng- und Schmorschäden	✓
Blitzschäden einschl. Überspannung	✓
Explosion	✓
Implosion	✓
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	✓
Überschalldruckwelle	✓
Schäden durch Blindgänger	✓
Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen/unbemannter Flugkörper	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓
Schäden durch Stromschwankungen	✓
Schäden an Kühl- und Gefriergut durch eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)	✓
Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens	✓
Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus	✓
Vandalismusschäden nach Einbruch	✓
Vandalismusschäden nach Einschleichen	✓
Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	✓
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	✓ (Wertsachen, Bargeld, Handy bis 1.000 €)
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	✓

SB= Selbstbeteiligung | VS = Versicherungssumme | Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgebend. | Stand: Oktober 2026

	Vonovia Premium
Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	✓
Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen	✓
Einfacher Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	bis 3 % der VS
Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf Versicherungsgrundstück	bis 1 % der VS
Diebstahl aus Kfz (innerhalb Europas)	✓
Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbel und -geräten (inkl. Wäschespinne und Wäscheständer)	✓
Diebstahl von Grills	✓
Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt (außerhalb Europas)	bis 3 % der VS (SB 100 €)
Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleidräumen/Kabinen von Sportstätten	bis 150 €
Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege	✓ (Bargeld max. 500 €)
Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Gebissen und Zähnen sowie Taschendiebstahl ab Alter 60 (Seniorenschutz)	bis 1 % der VS max. 1.500 € (SB 250 €)
Diebstahl am Arbeitsplatz	✓
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch	bis 5.000 €
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	bis 10.000 €
Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)	✓
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	1 % der VS
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✓
Schäden durch Phishing (Cyberschutz)	bis 3.500 €
Transportmittelunfall	✓
Fahrraddiebstahl	✓ (automatisch mit 1 % der VS inkludiert, max. 10.000 € VS)
Rund-um-die-Uhr-Schutz für Fahrraddiebstahl (wenn Einschluss Fahrraddiebstahl beantragt)	✓
Keine Einstellpflicht für Fahrräder (wenn Einschluss Fahrraddiebstahl beantragt)	✓
Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	✓
Leitungswasserschäden	✓
Bruchschäden (soweit Rohre/Installationen zum Hausrat gehören)	✓
Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	✓

SB= Selbstbeteiligung | VS = Versicherungssumme | Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgebend. | Stand: Oktober 2026

	Vonovia Premium
Nässeschäden (inkl. Aquarien und Wasserbetten)	✓
Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	✓
Schäden durch Wassersäulen, Zimmerspringbrunnen und Zisternen	✓
Mitversicherung von Rückstauschäden (Voraussetzung Rückstausicherung)	bis 5 % der VS (SB 250 €)
Sturmschäden	✓
Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrassen)	✓
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	✓
Überschwemmung durch Starkregen	✓ SB 10 % der Schadensumme (mind. 250 €, max. 1.500 €)
Eindringen von Niederschlägen	bis 3% der VS (SB 250 €)
Hagelschäden	✓
Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	bis 10.000 €
Versicherte Kosten	
Entfernen von Wespennest innerhalb der versicherten Wohnung	bis 150 €
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓
Transport- und Lagerkosten	bis 12 Monate
Schlossänderungskosten	✓
Schlossänderung für Wertbehältnisse	✓
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl	✓
Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	✓
Bewachungskosten für eine max. Dauer von	10 Tage
Schäden durch Rauchmelder-Fehlalarm	bis 1.000 €
Reparaturkosten an Tapeten und Bodenbelägen in Wohnungen bei Nässeschäden	✓
Kosten für Leitungswasser und Gas infolge von Rohrbruch	✓
Hotelkosten	✓
Kosten für provisorische Maßnahmen / Reparaturen	✓

SB= Selbstbeteiligung | VS = Versicherungssumme | Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgebend. | Stand: Oktober 2026

	Vonovia Premium
Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten	✓
Kosten für Miet-/Ersatzgeräte	✓
Rückreisekosten aus dem Urlaub / Dienstreise	ab 5.000 € Schadenhöhe bis VS
Reiserücktrittskosten nach Schaden	ab 10.000 € Schadenhöhe bis 3.500 €
Umzugskosten	✓
Ersatz Sachverständigenkosten im Sachverständigenverfahren	ab 5.000 € Schadenhöhe bis VS
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓
Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten (nach versichertem Schaden)	✓
Datenrettungskosten	✓
Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter	✓
Psychologische Betreuung nach Einbruch, Brand, Raub	bis 500 €
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓
Kostenpauschale	ab 1.000 € Schadenhöhe 50 €
Kinderbetreuung im Notfall (nach versichertem Schaden)	ab 1.500 € Schadenhöhe 350 €

Besonderheiten

Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	bis 1 % der VS
12 Monate Unterversicherungsverzicht (wenn vereinbart) bei Umzug in größere Wohnung	✓
Leistungs-Update-Garantie	✓
GDV-Mindestleistung	✓
Besitzstandsgarantie Vorversicherer	✓
Erweiterte Leistungsgarantie – kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern	✓
Unbenannte Gefahren	✓ SB 10 % der Schadensumme (mind. 500 €)
Entschädigung auch bei grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung eines Versicherungsfalls	✓
Entschädigung auch bei grob fahrlässiger Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Obliegenheiten / Sicherheitsvorschriften	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓
Keine Anzeigepflicht bei Einrüstung	✓
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	✓ 12 Monate
Beitragsreduzierung bei Umzug in Seniorenheim	✓
Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	12 Monate
Schlüsseldienst im Notfall	bis 150 €

SB= Selbstbeteiligung | VS = Versicherungssumme | Die hier aufgeführten Leistungen sind verkürzt dargestellt. Für den genauen Umfang des Versicherungsschutzes ist die Leistungsübersicht zusammen mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgebend. | Stand: Oktober 2026

VONOVIA

Hausratversicherung – Paket Premium
Versicherungsbedingungen

(Stand: Oktober 2026)

Überblick 13

Abschnitt A - Ausgestaltung des Versicherungsschutzes 13

1. Versicherungsumfang 13

1.1 Versicherte Sachen 13

1.2 Nicht versicherte Sachen 15

1.3 Versicherungsort 15

1.4 Außenversicherung, unselbständiger Hausstand 15

1.5 Wohnungswechsel 16

1.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung 17

2. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse 17

2.1 Überblick 17

2.2 Allgemeine Ausschlüsse 18

2.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch und Ruß, Absturz eines Flugzeuges, Stromnetzschwankung und -ausfall, Schäden an Gefriergut 18

2.4 Einbruchdiebstahl, Raub 19

2.5 Diebstahl 21

2.6 Versicherungsschutz bei weiteren strafbaren Handlungen 22

2.7 Leitungswasser 24

2.8 Sturm, Hagel 25

2.9 Eindringen von Niederschlägen 26

2.10 Überschwemmung durch Starkregen 26

2.11 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere 26

2.12 Entfernung von Wespennestern 26

2.13 Mitversicherung von Kraftfahrzeugzubehör 27

2.14 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel 27

3. Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen 27

3.1 Leistungsumfang/Höchstersatzleistung 27

3.2 Versicherungswert 27

3.3 Versicherungssumme 28

3.4 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen 28

3.5 Unterversicherung und Unterversicherungsverzicht 28

3.6 Anpassung von Versicherungssumme 29

3.7 Versicherte Kosten und Aufwendungen 29

3.8 Leistungsgarantien 33

3.9 Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigungszahlung 35

3.10 Selbstbeteiligung 36

3.11 Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles 36

3.12 Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften 36

3.13 Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Schadenhöhe 36
3.14 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen 37

Abschnitt B - Rechte und Pflichten 38

4. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien 38
4.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer 38
4.2 Beitragszahlung und Folgen verspäteter Beitragszahlung (Einmalbeitrag/Erstbeitrag) 39
4.3 Beitragszahlung und Folgen verspäteter Beitragszahlung (Folgebeitrag) 39
4.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat 40
4.5 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages, Kündigung 40
4.6 Wegfall des versicherten Interesses 41
4.7 Kündigung nach Versicherungsfall 41
4.8 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters 41
4.9 Gefahrerhöhung 42
4.10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften) 44
4.11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles 44
4.12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung nach 4.10 oder 4.11 45
4.13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 45
4.14 Versicherung für fremde Rechnung 45
4.15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 46
4.16 Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen 46
4.17 Sanktionsklausel 46
4.18 Bedingungsanpassungsklausel, Verschlechterungsverbot 46
4.19 Beitragsanpassung 47
4.20 Klärung von Meinungsverschiedenheiten, Beschwerdemöglichkeit 48

Abschnitt C - Erweiterungen des Versicherungsschutzes 48

5. Besondere Bedingungen Überschwemmung durch Starkregen 48
5.1 Vertragsgrundlage 48
5.2 Versicherte Gefahren und Schäden/Ausschlüsse 48
5.3 Überschwemmung, Rückstau 48
5.4 Erdbeben 49
5.5 Erdsenkung 49
5.6 Erdrutsch 49
5.7 Schneedruck 49
5.8 Lawinen 49
5.9 Vulkanausbruch 49
5.10 Nicht versicherte Schäden 49
5.11 Besondere Obliegenheiten 49
5.12 Wartezeit, Selbstbeteiligung 50
5.13 Kündigung 50
5.14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages 50

6. Besondere Bedingungen für die Glasversicherung 50
6.1 Vertragsgrundlage 50
6.2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall 50

6.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden ... 50
6.4 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie ... 50
6.5 Versicherte und nicht versicherte Sachen ... 51
6.6 Versicherte Kosten ... 51
6.7 Versicherungsort ... 51
6.8 Anpassung der Versicherung ... 51
6.9 Entschädigung als Sachleistung ... 51
6.10 Besondere gefahrerhöhende Umstände ... 52
6.11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages ... 52

7. Fahrraddiebstahl ... 52
7.1 Vertragsgrundlage ... 52
7.2 Versicherte Sachen und Schäden ... 52
7.3 Besondere Obliegenheiten ... 53

Anlage 1 – Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken ... 54

Anlage 2 – Erweiterte Sicherungsrichtlinien ... 54

Versicherer: AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind an Alteos (vonovia-versicherungen@alteos.com) zu richten. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz Ihres Hausrats. Dazu zählen die Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Des Weiteren wird eine Außenversicherung vereinbart, die auch Gegenstände außerhalb der Wohnung schützt. Ferner sind entstandene Kosten nach einem Schadenfall mitversichert.

Der Hausrat ist gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden sowie, sofern vereinbart, gegen Elementargefahren, Glasbruchschäden und Fahrraddiebstahl versichert.

Einen Überblick über den Umfang des Versicherungsschutzes können Sie der Leistungsübersicht entnehmen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt ist.

Abschnitt A - Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsumfang

1.1 Versicherte Sachen

(a) Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers (Versicherungsort gem. 1.3).

(b) Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder dabei abhandenkommt, ist versichert.

(c) Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe 1.4) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

(d) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

(e) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (3.4). Bei der Ermittlung des Versicherungswertes werden höchstens die Beträge nach der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) berücksichtigt. Versicherte Wertsachen sind

 (i) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);

 (ii) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

 (iii) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen (auch Uhren) aus Gold, Platin oder Silber;

 (iv) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);

 (v) Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

(f) Ferner gehören zum Hausrat

 (i) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

 (ii) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

 (iii) alle privat genutzten Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung (1.3) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

 (iv) mobile Stecker-Solaranlagen (z.B. sog. Balkonkraftwerke, die sich auf Balkonen oder Terrassen montie-

ren oder ohne feste Installation aufstellen lassen und von denen der erzeugte Strom direkt im Haushalt nutzbar ist), sofern sie ausschließlich der versicherten Wohnung (1.3) dienen;

(v) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe 1.2(f));

(vi) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

(vii) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Stand-up-Paddle-Boards;

(viii) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

(ix) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

(x) Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-pairs, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt, gilt als mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt kostenfrei Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen gewährt (Vorsorgeversicherung für Kinder). Dies gilt jedoch nur, sofern für den neuen Haushalt nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Einzug in eine Wohngemeinschaft begründet keinen eigenen Hausstand.

Der Vorsorgeschutz ist auf die in der Leistungsübersicht genannte Höchstleistung begrenzt.

Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilungen nach Ablauf des in der Leistungstabelle angegebenen Zeitraums, gerechnet ab Umzugsbeginn.

(xi) Für eingelagerten Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen besteht Versicherungsschutz, wenn die Gebäude die Voraussetzungen der Bauartklassen (BAK) I, II, oder III erfüllen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen in der Leistungsübersicht angegebenen Zeitraum.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen gemäß 1.1(e). Elektronische Geräte sind zum Zeitwert versichert.

(xii) Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, sind mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes gem. 1.3. Die Entschädigung ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(xiii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

(xiv) Abweichend von Ziff. 1.2(h) sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(xv) Abweichend von 1.2 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(xvi) der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist in Erweiterung von 1.3 mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden. Die Leistung ist auf die in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannte Summe begrenzt.

Soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einer anderen Versicherung erlangen kann, gehen diese vor und werden auf die Entschädigung angerechnet.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

(a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in 1.1(f)(i) genannt;

(b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

(c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, soweit nicht unter 1.1(f)(vii) genannt;

(d) Luft- und Wasserfahrzeuge, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter 1.1(f)(vii) bis 1.1(f)(ix) genannt;

(e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

(f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);

(g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen und gehören nicht zum Hausrat, es sei denn, sie sind gem. 3.7(n) gesondert versichert.

1.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören

(a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes;

(b) Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten, und ohne dass darin Angestellte beschäftigt werden oder Publikumsverkehr stattfindet (sog. Arbeitszimmer);

(c) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

(d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe der versicherten Wohnung, jedoch innerhalb der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befinden (ausgenommen von dieser Erweiterung des Versicherungsortes ist der Versicherungsschutz von Wertsachen gem. 1.1(e)); die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen;

(e) gemeinschaftlich mit anderen Hausbewohnern genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

(f) die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus. Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird jedoch nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/Untermieters verlangt werden kann. Darüber hinaus bleibt es bei der Regelung nach 1.2(e).

1.4 Außenversicherung, unselbständiger Hausstand

(a) Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume gelten als vorübergehend, sofern sie die in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannte Dauer für die Außenversicherung nicht überschreiten.

(b) Entschädigungsgrenzen Außenversicherung

(i) Die Höchstersatzleistung für die Außenversicherung ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(ii) Für Wertsachen (einschließlich Bargeld) gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (3.4), jedoch maximal bis zur Höchstersatzleistung der Außenversicherung gem. (i).

(c) Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherte Sachen, welche sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befinden, der durch den Versicherungsnehmer oder einen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet, sind mitversichert. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall, sowie die Höchstersatzleistung für Wertsachen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(d) Unselbständiger Hausstand während Jugendfreiwilligen-, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst sowie Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder eines Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn dem Bewohner neben Wohn- und Schlafraum eine eigene Küche und ein eigenes Bad zur Verfügung stehen. Einzug in eine Wohngemeinschaft begründet keinen eigenen Hausstand.

Versicherungsschutz besteht auch noch bis zu drei Monate nach Beendigung der Ausbildung, des freiwilligen Wehrdienstes, des nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes.

(e) Einbruchdiebstahl und Diebstahl Außenversicherung

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in 2.4(a) genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für den einfachen Diebstahl im Rahmen der Außenversicherung gelten die Bestimmungen aus 2.5(d).

(f) Raub Außenversicherung

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz unter den in 2.4(f) genannten Voraussetzungen.

(g) Sturm und Hagel Außenversicherung

Für Sturm und Hagel besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

(h) Außenversicherung für Sportgeräte

Für Sportgeräte, die nicht gesondert versicherbar sind, besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden. Es gilt die in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannte Entschädigungsgrenze.

1.5 Wohnungswechsel

(a) Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens nach dem in der Leistungsübersicht angegebenen Zeitraum nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung eingebracht werden.

(b) Mehrere Wohnungen: Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

(c) Umzug ins Ausland: Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

(d) Anzeige der neuen Wohnung: Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Anschrift und Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

(e) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe 4.9(a)(ii)).

(f) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen (siehe 3.5).

(g) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

(h) Bei einer Erhöhung des Beitrages aufgrund veränderter Beitragssätze kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zu erklären.

(i) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

1.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

(a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe 1.3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

(b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe 1.3) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

(c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt der Absatz (b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

(d) Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften: 1.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

2.1 Überblick

Versicherungsschutz besteht für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch:

(a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch und Ruß, Absturz eines Flugzeuges, Stromnetzschwankung und -ausfall, Schäden an Gefriergut (2.3);

(b) Einbruchdiebstahl, Raub (2.4);

(c) Diebstahl (2.5);

(d) weitere strafbare Handlungen (2.6);

(e) Leitungswasser (2.7);

(f) Sturm, Hagel (2.8);

(g) Eindringen von Niederschlägen (2.9);

(h) Überschwemmung durch Starkregen (2.10);

(i) wild lebende Tiere (2.11);

(j) Entfernen von Wespennestern (2.12);

(k) Einbruchdiebstahl von oder Brand an Kraftfahrzeugzubehör (2.13);

(l) Unfall mit einem Transportmittel (2.14).

2.2 Allgemeine Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

(a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkriege, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

(b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

(c) Erdbeben und Vulkanausbruch;

(d) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen sind nicht versichert; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 2 verwirklicht hat.

2.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch und Ruß, Absturz eines Flugzeuges, Stromnetzschwankung und -ausfall, Schäden an Gefriergut

(a) Brand, Nutzwärmeschäden

(i) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

(ii) Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

(iii) Mitversichert sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat (Sengschäden). Schmorschäden sind Sengschäden gleichgestellt.

(iv) Seng- und Schmorschäden, die an technischen Geräten aller Art und Wertsachen entstehen, sind jedoch nicht mitversichert.

(v) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Seng- und Schmorschäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(b) Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

(i) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind versichert, wenn ein Blitz unmittelbar in Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder in Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, eingeschlagen ist, oder wenn diese durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

(ii) Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen sind mitversichert.

(c) Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen

(i) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

(ii) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

(iii) Mitversichert sind auch Schäden durch Verpuffung. Die Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Verpuffungsschäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(iv) Mitversichert ist ein Schaden, der durch eine Überschalldruckwelle verursacht wurde, wenn diese Über-

schalldruckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

(d) Schäden durch Blindgänger

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

(e) Rauch und Ruß

(i) Mitversichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt (Rauchschaden).

(ii) Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

(iii) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Rauch- und Rußschäden ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(iv) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung von Rauch und Ruß beruhen.

(f) Flugzeugabsturz

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Flugzeugs, eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

(g) Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, seiner Teile oder seiner Ladung. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden.

(h) Schäden an Kühl- und Gefriergut

Versichert sind Schäden innerhalb der versicherten Wohnung an Kühl- und Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder nicht von den Energieversorgungsunternehmen angekündigter Netzausfälle. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Stromnetzausfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

Mitversichert sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

(i) Stromschwankungen

Mitversichert sind auch Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Stromschwankungen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

2.4 Einbruchdiebstahl, Raub

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Einbruchdiebstahl (a), Vandalismus nach einem Einbruch (c), Raub (e) oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

(a) Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

(i) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, unbefugt die Smart Home Sicherung überwindet, oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel), oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels oder die unbefugte Überwindung der Smart Home Sicherung ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

(ii) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 2.4(a)(i)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

(iii) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hat, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

(iv) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hat, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;

(v) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel 2.4(e)(i)(1) oder 2.4(e)(i)(2) anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten;

(vi) aus einem verschlossenem Raum eines Gebäudes versicherte Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat.

(b) Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

(c) Vandalismus nach Einbruch

(i) Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 2.4(a)(i), 2.4(a)(iii) oder 2.4(a)(iv) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Vandalismus nach einem versuchten Einbruch oder eines versuchten Raubes.

(ii) Versicherungsschutz für Vandalismus besteht auch dann, wenn sich der Täter durch Einschleichen gemäß 2.4(a)(vi) Einlass verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

(d) Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

(i) Der Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen ist mitversichert.

(ii) Die Höchstleistung je Versicherungsfall für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen, einschließlich der Höchstleistungen für Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte wie z.B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(e) Raub

(i) Ein Raub liegt vor, wenn

(1) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

(2) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

(3) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

(ii) Dem Versicherungsnehmer stehen dabei Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

(iii) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 2.4(e)(i) verübt wurden.

(f) Raub Außenversicherung

(i) Erfolgt die Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben im Bereich der Außenversicherung, besteht Versicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(ii) Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden, sofern dies nicht gesondert gem. (iii) mitversichert ist.

(iii) Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort): Es besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen bleiben unverändert.

2.5 Diebstahl

Die Versicherung deckt darüber hinaus den Diebstahl in folgenden Fällen:

(a) Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Waschmaschinen und Wäschetrockner des Versicherungsnehmers, die durch Diebstahl aus gemeinschaftlich mit anderen Hausbewohnern genutzten Räumen (z.B. Treppenhaus) auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, entwendet werden.

(b) Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

(i) Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch Diebstahl auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück von:

(1) Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie Wäschespinne und Wäscheständer;

(2) Grills;

(3) Wäsche und Kleidung auf der Leine;

(4) Kinderwagen;

(5) Gehhilfen und Rollstühlen;

(6) Kinderwagen- oder Rollstuhl-Ausstattung, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl abhandengekommen ist.

(7) Kinderspiel- und Sportgeräten;

(8) fest verankerten Skulpturen;

(9) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten, wenn keine gewerbliche und/oder keine landwirtschaftliche Tierhaltung besteht;

(10) Aufsitzrasenmähern und Rasenmährobotern.

(ii) (Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Diebstahl nach 2.5(b)(i) und ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(c) Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

(i) Innerhalb von Europa besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem/der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

(ii) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

(iii) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß 1.1(e).

(iv) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Diebstahl nach 2.5(c)(i) ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(d) Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes (einfacher Diebstahl)

(i) Der Versicherer leistet außerhalb des Versicherungsortes Entschädigung für

(1) einfachen Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen außerhalb Europas;

(2) einfachen Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen/Kabinen von Sportstätten;

(3) einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

(4) einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt/Kur-aufenthalt/Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis maximal drei Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden;

(5) den einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen sowie für Taschendiebstähle für die im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(ii) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes (einfacher Diebstahl) ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(e) Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

(i) Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten, sofern diese Karten durch einen Versicherungsfall nach 2.1(b) abhandengekommen sind, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(ii) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(f) Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

(i) Der Versicherer leistet Entschädigung im Falle der Entwendung durch Diebstahl versicherter Sachen, wenn der Täter sich durch Täuschungsabsicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zugang zur versicherten Wohnung (1.3(a)) verschafft hat.

(ii) Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(iii) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(g) Fahrraddiebstahl

Der Fahrraddiebstahl wird unter den in 7 genannten Voraussetzungen mitversichert. Mitversichert ist der in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannte Betrag. Sofern individuell eine höhere Versicherungssumme für den Fahrraddiebstahl vereinbart wurde, gilt diese im Versicherungsschein genannte Summe.

2.6 Versicherungsschutz bei weiteren strafbaren Handlungen

(a) Böswillige Beschädigung durch Graffiti

(i) Mitversichert sind Hausratgegenstände auch gegen böswillige Beschädigungen durch Graffiti, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

(ii) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsübersicht genannte Summe begrenzt.

(b) Schäden durch Phishing (Cyberschutz Banking)

(i) Vermögensschäden innerhalb eines vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Banking sind mitversichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist

die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops, portable PCs oder Smartphones durchführt.

(ii) Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

(iii) Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z.B. Pharming) sind nicht mitversichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u.Ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

(iv) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

(v) Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

(vi) Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit dem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens alle 14 Tage zu aktualisieren. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in 4.10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder kann auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(vii) Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer insbesondere.

(1) bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen;

(2) die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;

(3) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in 4.12 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(viii) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsübersicht genannte Summe begrenzt.

(c) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

(i) Abgrenzung zur Staatshaftung

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen des vorstehenden Absatzes erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

(ii) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

(iii) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

(iv) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

(v) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

2.7 Leitungswasser

(a) Bruchschäden an Rohren und wasserführenden Installationen

(i) Soweit Rohre bzw. wasserführende Installationen gem. 2.7(a)(i)(1) bis 2.7(a)(i)(5) zum versicherten Hausrat gehören (siehe 1.3), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

(1) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

(2) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

(3) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

(4) frostbedingte Bruchschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

(5) frostbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

(ii) Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

(b) Nässeschäden

(i) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder dadurch abhandenkommen. Das Leitungswasser muss bestimmungswidrig ausgetreten sein aus

(1) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

(2) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

(3) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

(4) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

(5) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;

(6) Aquarien und Wasserbetten, nicht versichert sind Schäden, die durch Befüllen oder Entleeren entstehen;

(7) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen, nicht versichert sind Schäden, die durch Befüllen oder Entleeren entstehen;

(8) Regenfallrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind.

(ii) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

(c) Rückstauschäden

(i) Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau.

(ii) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt. Voraussetzung für die Mitversicherung von Rückstauschäden ist, dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist.

(iii) Die Höchstersatzleistung ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(d) Nicht versicherte Schäden Leitungswasser, Bruch- und Nässeschäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

(i) Plansch- oder Reinigungswasser;

(ii) Schwamm;

(iii) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungs-

niederschläge oder – sofern nicht gesondert in den Versicherungsschutz mit einbezogen – einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

(iv) Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach 2.7(b)(i) den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;

(v) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

(vi) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen sowie am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

2.8 Sturm, Hagel

(a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

(i) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

(ii) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

(iii) als Folge eines Schadens nach der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf die versicherten Sachen;

(iv) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

(v) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

(b) Der Versicherer leistet Entschädigung für Sturm- oder Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung (siehe 1.3) auf dem Versicherungsgrundstück befinden (inkl. Balkon und Terrasse). Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(c) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

(i) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass

(ii) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

(d) Innerhalb versicherter Räume sind Schäden durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

(e) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

(f) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

(i) Sturmflut;

(ii) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

(iii) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

(iv) Nicht versichert sind Schäden an

(1) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

2.9 Eindringen von Niederschlägen

(a) Versicherungsschutz besteht für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

(b) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für das Eindringen von Niederschlägen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch

(i) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut, sofern diese nicht gesondert versichert sind;

(ii) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen;

(iii) Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

2.10 Überschwemmung durch Starkregen

(a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.

(b) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.

(c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

(i) Sturmflut;

(ii) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

(iii) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);

(iv) Rückstauschäden, sofern diese nicht gesondert versichert sind.

(d) Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt 4.10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

(e) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

(f) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Überschwemmung durch Starkregen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

2.11 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

(a) Schäden am Hausrat sind auch dann versichert, wenn dieser durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt.

(b) Es werden aufgrund eines Ereignisses nach (a) die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung ersetzt.

(c) Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

(d) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

2.12 Entfernung von Wespennestern

(a) Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für das Entfernen von Wespennestern, wenn sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

(b) Die Beauftragung eines speziellen Wespenbeauftragten der Stadt oder des Landkreises muss über den Versicherungsnehmer erfolgen.

(c) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die Entfernung eines Wespennests ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

2.13 Mitversicherung von Kraftfahrzeugzubehör

(a) Es besteht Versicherungsschutz für Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Winter-/Sommerreifen inklusive der Felgen bei Einbruchdiebstahl und Brand. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen.

(b) Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort gemäß 1.3 eingetreten ist.

(c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsübersicht genannte Summe begrenzt.

2.14 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

(a) Mitversichert sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (Pkw).

(b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Leistungsübersicht genannte Summe begrenzt.

(c) Versichert sind darüber hinaus Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden. Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad sind unverzüglich zu melden und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Die Höchstersatzleistung ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

3. Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

3.1 Leistungsumfang/Höchstersatzleistung

(a) Ersetzt werden bei Eintritt des Versicherungsfalles

(i) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.

(ii) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

(b) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht zahlt bzw. nicht gezahlt hat.

(c) Die Höchstersatzleistung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag 3.3 begrenzt.

(d) Die Höchstersatzleistung für die Außenversicherung ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(e) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Wertsachen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

3.2 Versicherungswert

(a) Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

(b) Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

(c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

(d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe 3.4) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

3.3 Versicherungssumme

(a) Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

(b) Die Versicherungssumme erhöht sich um die in der Leistungsübersicht genannte Höchstersatzleistung für die Versicherungssummen-Vorsorge (Vorsorgebeitrag).

(c) Versicherte Kosten nach 3.7 werden zusätzlich bis zu 10% über der Versicherungssumme gem. 3.3(a) hinaus ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3.4 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen

(a) Wertsachen unterliegen einer besonderen Entschädigungsgrenze. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Wertsachen ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks (vgl. 3.4(c)) gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall; höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

(i) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, insgesamt bis zu dem in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) für Bargeld genannten Betrag.

(ii) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere insgesamt bis zu dem in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) für Urkunden genannten Betrag.

(iii) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen (auch Uhren) aus Gold, Platin oder Silber, insgesamt bis zu dem in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) für Schmucksachen genannten Betrag.

(c) Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert sein. Generell müssen diese Wertschutzschränke durch qualifizierte Prüfstellen (z.B. VdS oder ECB-S) nach EN 1143-1 anerkannt sein. Erkennbar sind diese Schränke unter anderem an den ECB-S- bzw. VdS-Plaketten auf der Innenseite der Wertschutzschranktür. Die entsprechenden Entschädigungsgrenzen sind abhängig vom Widerstandsgrad des Wertschutzschrankes. Diese können der Anlage 1 am Ende dieser Bedingungen entnommen werden. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

(d) Sicherungsvereinbarung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

(i) Sicherungen bei Wertsachen ab 75.000 €: Hier gelten die erweiterten Sicherungsrichtlinien gemäß Anlage 2 dieser Bedingungen.

(ii) Sicherungen bei Wertsachen über 100.000 €: Zusätzlich zu der vorgenannten Sicherungsanforderung müssen noch folgende Sicherungsvoraussetzungen erfüllt werden: Einbau/Vorhandensein einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei. Die VdS-anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden. Für die VdS-anerkannte EMA müssen entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein. Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen. In den letzten fünf Jahren dürfen keine Vorschäden im Bereich Einbruchdiebstahl vorhanden sein.

(iii) Bis zum Einbau der vereinbarten Sicherungen gilt eine Selbstbeteiligung von 25%, wenn der Schaden durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden ist. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Unterversicherung und Unterversicherungsverzicht

(a) Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert ist.

(b) Eine Unterversicherung kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel kürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Ver-

sicherungswert.

(c) Die Erstattung von versicherten Kosten wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

(d) Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf den Einwand einer Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht) und nimmt diesbezüglich keinen Abzug vor, wenn

(i) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und

(ii) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche nicht unterschreitet und

(iii) kein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

(e) Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Der Versicherer nimmt bei Schäden bis zur in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Höchstgrenze keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

(f) Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach zwölf Monaten.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

(g) Kündigung des Unterversicherungsverzichtes

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann den Unterversicherungsverzicht zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung des Unterversicherungsverzichtes muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monates nach Zugang der Erklärung des Versicherers täglich kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages an dem die Kündigung zugegangen ist.

3.6 Anpassung von Versicherungssumme

(a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

(b) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

(c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam. Bei Unterschreiten des vom Versicherer vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht.

3.7 Versicherte Kosten und Aufwendungen

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

(a) Aufräumungs- und Entsorgungskosten für das Aufräumen und Entsorgen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

(b) **Bewegungs- und Schutzkosten**, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

(c) **Transport- und Lagerkosten** für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer der in der **Leistungsübersicht** angegebenen Anzahl von Tagen.

(d) **Schlossänderungskosten** für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertbehältnisse durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

(e) **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

(f) **Reparaturkosten für Nässeschäden** an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

(g) **Hotelkosten** für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive einer WiFi/WLAN-Pauschale, jedoch ohne weitere Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer der in der **Leistungsübersicht** angegebenen Anzahl von Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf den in der **Leistungsübersicht** angegeben Teil der Versicherungssumme (in Promille) begrenzt. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Hotelkosten ist der **Leistungsübersicht** (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(h) **Haustierunterbringungs- oder Tierarztkosten**, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, sind mitversichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der **Leistungsübersicht** (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(i) **Bewachungskosten**, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Bewachungskosten ist der **Leistungsübersicht** (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(j) **Telefonmehrkosten** nach einem Einbruch, die entstehen, wenn während eines Einbruches in die versicherte Wohnung der Täter den Telefonanschluss missbraucht. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Telefonmehrkosten ist der **Leistungsübersicht** (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(k) **Rückreisekosten** bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

(i) Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrt- oder Flugkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles des versicherten Hausrates vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung) reist.

(ii) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

(iii) Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von sechs Wochen.

(iv) Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

(v) **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten**. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in 4.12 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(vi) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Rückreisekosten ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(l) **Reiserücktrittskosten** nach einem Schaden

(i) Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren oder Umbuchungsgebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

(ii) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

(iii) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in 4.12 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(iv) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf die in der Leistungsübersicht genannte Höchstersatzleistung begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für den Versicherungsfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(m) Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Wohnung aufgrund eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar geworden ist. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Umzugskosten ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(n) **Datenrettungskosten**

(i) Der Versicherer entsetzt die Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verlorengegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

(ii) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs. Im Übrigen ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(o) **Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas** infolge eines versicherten Rohrbruchs ersetzt der Versicherer in dem Umfang, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der **Leistungsübersicht** (Anlage zum Versicherungsschein) genannte Höchstersatzleistung begrenzt.

(p) **Kosten für einen Fehlalarm durch Rauchmelder:** Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(q) Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten: Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(r) Kosten für Miet-/Ersatzgeräte: Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd/Ofen, Geschirrspülmaschine.

(s) Kostenpauschale: Der Versicherungsnehmer kann bei Versicherungsfällen, deren Gesamtentschädigung den in der Leistungsübersicht dafür aufgeführten Schwellenwert überschreitet, eine pauschale Leistung in der Höhe, wie in der Leistungsübersicht aufgeführt, für persönliche Auslagen beantragen.

(t) Kosten für Kinderbetreuung im Notfall: Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem versicherten Schaden erforderlich war.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadensumme voraussichtlich den in der Leistungsübersicht genannten Schwellenwert übersteigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(u) Kosten für psychologische Betreuung nach Einbruch, Brand, Raub: Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden, Einbruchdiebstahlschaden oder Raub eingetreten ist und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

Die Kosten für das Erstgespräch bei einem Psychologen/Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn die Krankenkasse / der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe/Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(v) Mehrkosten durch Preissteigerungen, Technologiefortschritt

(i) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

(ii) Mehrkosten durch Technologiefortschritt: Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

(w) Versicherte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens:

(i) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

(ii) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

(iii) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(iv) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(v) Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sind mitversichert. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(x) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er vom Versicherer aufgefordert wurde.

(y) Schlüsseldienst im Notfall

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür der versicherten Wohnung durch den Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich versehentlich ausgesperrt haben. Weiterhin werden die Kosten des Schlüsseldienstes für ein provisorisches Schloss übernommen, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

(z) Nicht versicherte Kosten der Feuerwehr oder anderer Institutionen

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

(aa) Kürzung Kosten- und Aufwendungsersatz

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, so kann er auch seinen Kosten- und Aufwendungsersatz gemäß 3.7 entsprechend kürzen. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt dies jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.8 Leistungsgarantien

(a) Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen im Hinblick auf den Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen hiervon sind künftige Leistungserweiterungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrages versichert werden müssen.

(b) GDV-Mindestleistungs-Garantie

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 2016) abweichen.

(c) Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass diese Versicherungsbedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 08.2018) erfüllen.

(d) Besitzstandsgarantie Vorversicherer

(i) Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

(ii) Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

(1) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

(2) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war;

(3) die in diesem Vertrag versicherte Versicherungssumme gemäß 3.3 die Höchstersatzleistung darstellt.

(iii) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

(1) Vorsatz;

(2) beruflichen und gewerblichen Risiken;

(3) Assistance- und sonstigen versicherungsfremden Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;

(4) Deckungen oder Teildeckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren", oder der „Allgefahrendeckung", der „Reisegepäckversicherung" oder der „Elektronikversicherung";

(5) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen geschlossen wurden;

(6) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;

(7) Elementarschäden;

(8) Glasschäden;

(9) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;

(10) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

(e) Erweiterte Leistungsgarantie – Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern

(i) Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird im Versicherungsfall

(1) der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert;

(2) eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöht;

(3) eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

(ii) Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

(iii) Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines Versicherers

(1) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird, und

(2) die in Höhe oder Umfang nicht über Alteos abschließbarer Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

(iv) Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht

(1) für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis;

(2) für Einschlüsse von Elementargefahren;

(3) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss, den Schaden vorsätzlich verursacht;

(4) für berufliche und gewerbliche Risiken;

(5) für Glasbruch;

(6) für einfachen Fahrraddiebstahl.

(v) Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers zum Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

(vi) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Unterversicherung und Obliegenheitsverletzung gemäß 3.5 und 4.12 bleiben unberührt.

(f) Unbenannte Gefahren

(i) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Hätten sie den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

(ii) Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

(1) die nach den hier im Übrigen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bereits versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dabei benannten Ausschlüssen;

(2) an und durch Personen und Tiere aller Art;

(3) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert;

(4) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;

(5) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;

(6) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;

(7) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;

(8) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;

(9) durch die allmähliche Einwirkung (zum Beispiel von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen);

(10) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

(11) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;

(12) durch Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut.

(iii) Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

(1) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;

(2) elektronische Geräte;

(3) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes.

(iv) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) zu entnehmen.

3.9 Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigungszahlung

(a) Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(b) Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

(i) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet werden kann.

(ii) Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

(iii) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(c) Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß 3.9(a) und 3.9(b)(i) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

(d) Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

(i) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

(ii) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

3.10 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte, im Versicherungsschein oder der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) ausgewiesene Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe 3.7(w)), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

3.11 Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

(a) Der Versicherer verzichtet bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (4.9 bis 4.11).

(b) Dies gilt für Schäden bis zu der in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Schadenhöhe.

(c) Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe 4.15(a)(i)).

3.12 Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften

(a) Abweichend von 4.12(b) verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und der Sicherheitsvorschriften von 4.10(a)(ii) und 4.10(a)(i) darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

(b) Dies gilt für Schäden bis zu der in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Schadenhöhe.

(c) Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant durch vorsätzliche Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften herbeiführen (siehe 4.12(a)).

3.13 Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Schadenhöhe

(a) Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

(b) Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

(c) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

(i) Jede Partei hat in Textform (z.B. Brief, E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite

Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(ii) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

(iii) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter (ii) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

(d) Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

(i) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

(ii) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

(iii) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

(iv) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

(e) Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(f) Kosten

(i) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

(ii) Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(iii) Der Versicherer ersetzt abweichend von (i) und (ii) bei einer Schadenhöhe, die voraussichtlich den in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) genannten Betrag übersteigt, dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens die Sachverständigenkosten bis zur in der Leistungsübersicht (Anlage zum Versicherungsschein) angegebenen Höhe.

(g) Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

3.14 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

(a) Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z.B. Brief, E-Mail) anzuzeigen.

(b) Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache

gewährte Entschädigung zurückzugeben.

(c) Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

(i) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

(ii) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) übermittelten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

(d) Beschädigte Sachen

Sind wiedererlangte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 3.14(b) oder 3.14(c) bei ihm verbleiben.

(e) Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

(f) Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

(g) Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung insoweit behalten, als ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B - Rechte und Pflichten

4. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

(a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 4.2(a) zahlt.

(b) Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung um 12 Uhr des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt der Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss daran, damit keine Versicherungslücke entsteht.

(c) Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr. Die unterjährige Beitragszahlung gilt als Ratenzahlung.

(d) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

(e) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

(f) Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen" der Versicherungsvertrag weitergeführt.

Sofern die Hausratversicherung seit mindestens drei Jahren beim Versicherer bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Beitragssatz ab dem Zeitpunkt des Umzuges um 25 Prozent reduziert. Der zum Zeitpunkt des Umzuges geltende Mindestbeitrag behält weiter seine Gültigkeit.

Die Bestimmungen von 1.5 (Wohnungswechsel) bleiben unberührt. Insbesondere kann sich durch den Umzug der Beitrag ändern (siehe 1.5(f)). Die Reduzierung des Beitragssatzes erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitragssatz.

Der Umzug in ein Senioren-/Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen" bzw. der Auszug aus dem Senioren-/Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen" ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (vgl. 1.5(d)).

4.2 Beitragszahlung und Folgen verspäteter Beitragszahlung (Einmalbeitrag/Erstbeitrag)

(a) Der erste oder einmalige Beitrag ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) nach Zugang des Versicherungsscheins fällig und ist unverzüglich zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als Erstbeitrag.

(b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

(c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.3 Beitragszahlung und Folgen verspäteter Beitragszahlung (Folgebeitrag)

(a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(b) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach 4.3(c) und 4.3(d) mit dem Fristablauf verbunden sind.

(c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 4.3(b) Unterabsatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 4.3(b) Unterabsatz 3 darauf hingewiesen hat.

(e) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Das Gleiche gilt, wenn die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen wird und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach 4.3(c) bleibt unberührt.

(f) Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

(i) Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

(ii) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erneut erfüllt sind.

(iii) Das Vorliegen der unter 4.3(f)(i) und 4.3(f)(ii) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

(iv) Mehrfache Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit den vorstehend genannten Voraussetzungen gemäß 4.3(f)(ii) erfüllt haben.

(v) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z.B. Brief, E-Mail) vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird in Textform bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

(vi) Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Textform informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

4.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(a) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

(b) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(c) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z.B. Brief, E-Mail) aufgefordert worden ist.

4.5 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages, Kündigung

(a) Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn

er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

(b) Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres täglich in Textform (z.B. Brief, E-Mail) gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

(c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.

4.6 Wegfall des versicherten Interesses

(a) Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

(b) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates, u.a. nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung; Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

(c) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

4.7 Kündigung nach Versicherungsfall

(a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

(b) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zu kündigen.

(c) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4.8 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

(a) Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform zusätzliche Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

(b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

(i) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

(ii) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 4.8(a), kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(iii) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 4.8(a) leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

(iv) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 4.8(b)(i), zum Rücktritt 4.8(b)(ii) und zur Kündigung 4.8(b)(iii) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

(v) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

(c) Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung 4.8(b)(i), zum Rücktritt 4.8(b)(ii) oder zur Kündigung 4.8(b)(iii) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

(d) Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung 4.8(b)(i), zum Rücktritt 4.8(b)(ii) und zur Kündigung 4.8(b)(iii) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

(e) Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von 4.8(a) und 4.8(b) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(f) Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung 4.8(b)(i), zum Rücktritt 4.8(b)(ii) und zur Kündigung 4.8(b)(iii) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

4.9 Gefahrerhöhung

(a) Eine vom Versicherungsnehmer anzeigepflichtige Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine derartige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

(i) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

(ii) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe 1.5) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

(iii) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als die in der Leistungsübersicht (Anlage zum Ver-

sicherungsschein) genannten Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;

(iv) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe 1.5).

(b) Eine Gefahrerhöhung nach 4.9(a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

(c) Keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach 4.9(a) ist die Aufstellung eines Baugerüstes am Versicherungsort.

(d) Es liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu zwölf Monate unbewohnt und in dieser Zeit unbeaufsichtigt bleibt.

(e) Pflichten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles (Gefahrenerhöhung) sind:

(i) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(ii) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

(iii) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

(f) Rechtsfolgen der Verletzung der Pflichten nach 4.9(e)

(i) Kündigung: Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 4.9(e)(i), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 4.9(e)(ii) und 4.9(e)(iii) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(ii) Vertragsänderung: Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(g) Erlöschen der Rechte des Versicherers: Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach 4.9(f) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

(h) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung: Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 4.9(e)(i) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

(i) Nach einer Gefahrerhöhung nach 4.9(e)(ii) und 4.9(e)(iii) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

(j) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen

(i) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

(ii) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder

(iii) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

4.10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

(a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

(i) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;

(ii) in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe 1.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

(iii) während des Zeitraums, in dem sich keine berechtigte Person in der Wohnung (siehe 1.3) aufhält, Fenster, Terrassen- und Balkontüren und sonstige Öffnungen zu verschließen und Wohnungseingangstüren abzuschließen, sofern dies zumutbar ist;

(iv) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Der Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann;

(v) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;

(vi) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z.B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten;

(vii) die Einhaltung aller besonderen vertraglichen Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften.

(b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann

(i) der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

(ii) der Versicherer nach 4.12 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(c) Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt 4.9(e). Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

(a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

(i) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

(ii) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

(iii) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

(iv) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

(v) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

(vi) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis aller abhandengekommenen Sachen (Stehlgutliste) einzureichen;

(vii) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

(viii) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

(ix) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

(x) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

(b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß 4.11(a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

(c) Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

4.12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung nach 4.10 oder 4.11

(a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 4.10 oder 4.11 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(b) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

(c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(e) Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

4.13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

(a) Anzeigepflicht: Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

(b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht: Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in 4.10(b) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Im Übrigen gelten die §§ 78 bis 79 VVG.

4.14 Versicherung für fremde Rechnung

(a) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

(b) Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4.15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

(a) Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

(i) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

(b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

(i) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

(ii) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

4.16 Anzeigen/Willenserklärungen/Anschriftenänderungen

(a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Wohnungswechsel, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an Alteos abzugeben.

(b) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Das gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

4.17 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4.18 Bedingungsanpassungsklausel, Verschlechterungsverbot

(a) Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

(i) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken;

(ii) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert;

(iii) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt;

(iv) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

(b) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(c) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(d) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegen-

leistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(e) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(f) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(g) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

4.19 Beitragsanpassung

Für die Beitragsanpassung gelten folgende Bestimmungen:

(a) Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsunterlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Hausratrisiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die der Versicherer zur Bestimmung des versicherten Risikos und zur Berechnung des Beitrages im Antrag abfragt (z.B. Wohnfläche, Risikoart, Tarifzone) und im Versicherungsschein dokumentiert.

(b) Der Versicherer überprüft jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte der letzten drei Kalenderjahre, ob sich die von ihm kalkulierten Werte der einzelnen Bestandsgruppen bestätigt haben. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

(c) Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jedes Versicherungsjahres, zu dem er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Beitrag, auch soweit dieser für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

(i) die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

(ii) die Abweichung zum bisherigen Beitrag mindestens drei Prozent beträgt (Bagatellgrenze).

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den tatsächlichen Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als der Beitrag des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitrag nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet, es sei denn, die Abweichung bewegt sich innerhalb der Bagatellgrenze.

Kostenveränderungen, die bereits in die Anpassung der Haftung und des Beitrages nach 3.6 eingeflossen sind, bleiben unberücksichtigt.

(d) Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z.B. Brief, E-Mail)

(i) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und

(ii) ihn über sein Recht nach 4.19(f) belehrt hat.

(e) Liegen die berechneten Beitragsänderungen unterhalb der Bagatellgrenze (4.19(c)(ii)), sind die festgestellten Abweichungen bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

(f) Bei Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

4.20 Klärung von Meinungsverschiedenheiten, Beschwerdemöglichkeit

(a) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: http://www.versicherungsombudsmann.de/ Die Postanschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550. Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(c) Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

(d) Bei Meinungsverschiedenheiten zur Höhe des Schadens in der Hausratversicherung kann der Versicherungsnehmer auch das Sachverständigenverfahren nach 3.13 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen nutzen.

Abschnitt C - Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5. Besondere Bedingungen Überschwemmung durch Starkregen

5.1 Vertragsgrundlage

Sofern beim Vertragsabschluss der Schutz gegen weitere Elementarschäden gesondert vereinbart wurde, bestimmt sich der zusätzliche Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages.

5.2 Versicherte Gefahren und Schäden/Ausschlüsse

(a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

(i) Überschwemmung, Rückstau;

(ii) Erdbeben;

(iii) Erdsenkung, Erdrutsch;

(iv) Schneedruck, Lawinen;

(v) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

5.3 Überschwemmung, Rückstau

(a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

(i) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

(ii) Witterungsniederschläge;

(iii) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 5.3(a)(i) oder 5.3(a)(ii).

(b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5.4 Erdbeben

(a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

(b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

(i) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

(ii) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen

5.10 Nicht versicherte Schäden

(a) Nicht versichert sind

(i) Schäden an beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung);

(ii) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

(iii) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (1.4);

(iv) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

(1) Sturmflut;

(2) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 5.3).

5.11 Besondere Obliegenheiten

(a) Der Versicherungsnehmer hat

(i) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern es zumutbar ist und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

(ii) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und ähnliche Wertsachen Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.

(b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in 4.10(b) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.12 Wartezeit, Selbstbeteiligung

(a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

(b) Die Selbstbeteiligung beträgt 10% der Schadenshöhe, mindestens 250 €, maximal 1.500 €.

5.13 Kündigung

(a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

(b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe 6.1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe 5.1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

6. Besondere Bedingungen für die Glasversicherung

6.1 Vertragsgrundlage

Sofern beim Vertragsabschluss die Glasversicherung gesondert vereinbart wurde, bestimmt sich der zusätzliche Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Regelungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages.

6.2 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe 6.5), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

6.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

(i) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);

(ii) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

(b) Nicht versichert sind Schäden, die durch

(i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

(ii) Einbruchdiebstahl, Vandalismus;

(iii) Sturm, Hagel;

(iv) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

(v) fehlerhaften Einbau

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.4 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

(a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg,

kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

(b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

(c) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

6.5 Versicherte und nicht versicherte Sachen

(a) Versichert sind

(i) Glaskeramik Kochflächen;

(ii) Glas einer Backofentür;

(iii) Glas einer Einbau-Mikrowellen-Tür.

(b) Zusätzlich versichert sind

(i) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

(ii) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel, wobei die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt ist;

(iii) Scheiben von Wintergärten aus Glas;

(iv) Aquarien und Terrarien bis zu 300 Liter Fassungsvermögen;

(v) Duschkabinen aus Kunststoff;

(vi) Glasbausteine und Profilbaugläser;

(vii) Glaswaschbecken.

(c) Nicht versicherte Sachen sind

(i) sonstige Scheiben und Platten aus Kunststoff;

(ii) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

(iii) Photovoltaikanlagen;

(iv) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

(v) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

6.6 Versicherte Kosten

(a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

(i) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

(ii) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

(iii) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Kran- oder Gerüstkosten, Beseitigung von Hindernissen). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 € begrenzt.

6.7 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

6.8 Anpassung der Versicherung

Anpassung des Versicherungsumfangs: Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

6.9 Entschädigung als Sachleistung

(a) Sachleistung: Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

(b) Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigte Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Abschnitt 6.5) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

(c) Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Abschnitt 6.6). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

(d) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

(e) Abweichende Entschädigungsleistung: Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter (b) bzw. (c) beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

(f) Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

(g) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

(h) Notverglasung/Notverschalung: Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

(i) Kosten

 (i) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

 (ii) Kürzungen nach 6.9(g) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6.10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

(a) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung: Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß 4.9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

 (i) die Wohnung länger als zwölf Monate unbewohnt ist;

 (ii) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

 (iii) im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.

(b) Folgen einer Gefahrerhöhung: Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt 4.9(f).

6.11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe 6.1) erlischt auch die Glasversicherung.

7. Fahrraddiebstahl

7.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

7.2 Versicherte Sachen und Schäden

(a) Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Diebstahl eines mit dem E-Bike dauerhaft fest verbauten bzw.

verschlossenen Akkus oder Kinderfahrradsitzes.

(b) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für Fahrraddiebstahl ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt. Der Geltungsbereich ist weltweit.

7.3 Besondere Obliegenheiten

(a) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad/der Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

(b) Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

(c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

(d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach (a) bis (c), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in 4.10(b) und 4.12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Anlage 1 – Entschädigungsgrenzen für Wertsachen in Wertschutzschränken

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank mit	Bargeld und auf Geldkarte geladene Beträge	Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Schmuckstücke, Edelsteine, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA	3.500 €	20.000 €	50.000 €
Sicherheitsstufe S1/ S2 nach EN 14450	5.000 €	20.000 €	50.000 €
Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1	10.000 €	30.000 €	80.000 €
Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1	40.000 €	50.000 €	100.000 €
Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1	50.000 €	100.000 €	125.000 €
Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1	100.000 €	125.000 €	125.000 €

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in Euro und dürfen nicht überschritten werden. Werden Wertsachen aus mehreren Summenspalten gemeinsam in einem Behältnis aufbewahrt, gilt als Limitierung jeweils die rechte Summenspalte. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

Anlage 2 – Erweiterte Sicherungsrichtlinien

Übersteigt der Wertsachenanteil in der versicherten Wohnung einen Betrag von 75.000 €, gelten die nachfolgend genannten erweiterten Sicherungsanforderungen als vereinbart. Dies gilt auch für Risiken, deren Gesamtversicherungssumme 200.000 € übersteigt.

Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/Eingangstüren (auch Nebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern:

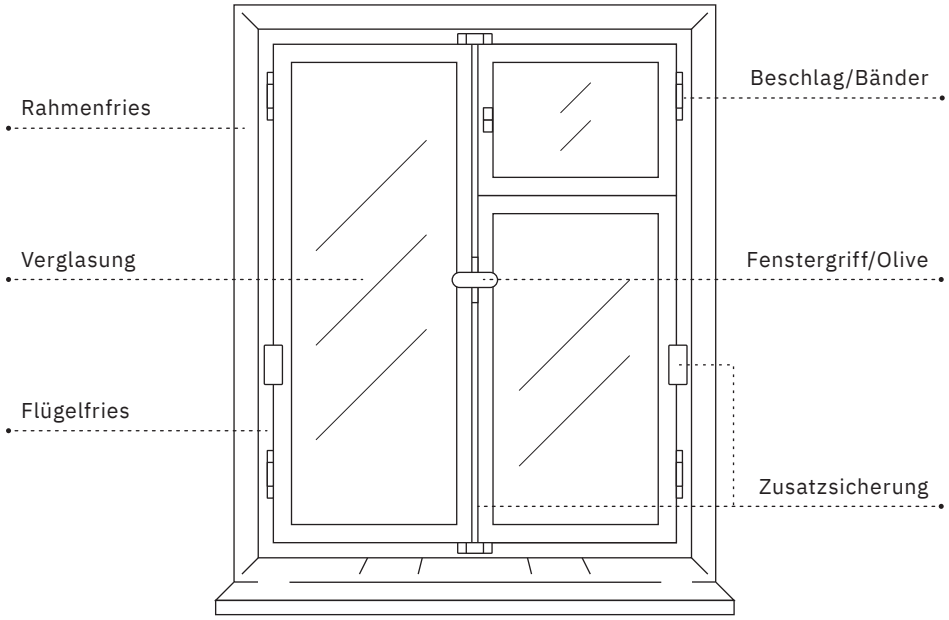
Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:
- Mehrpunktverriegelung;
- Kastenschloss (mit Sperrbügel);
- Querriegel.

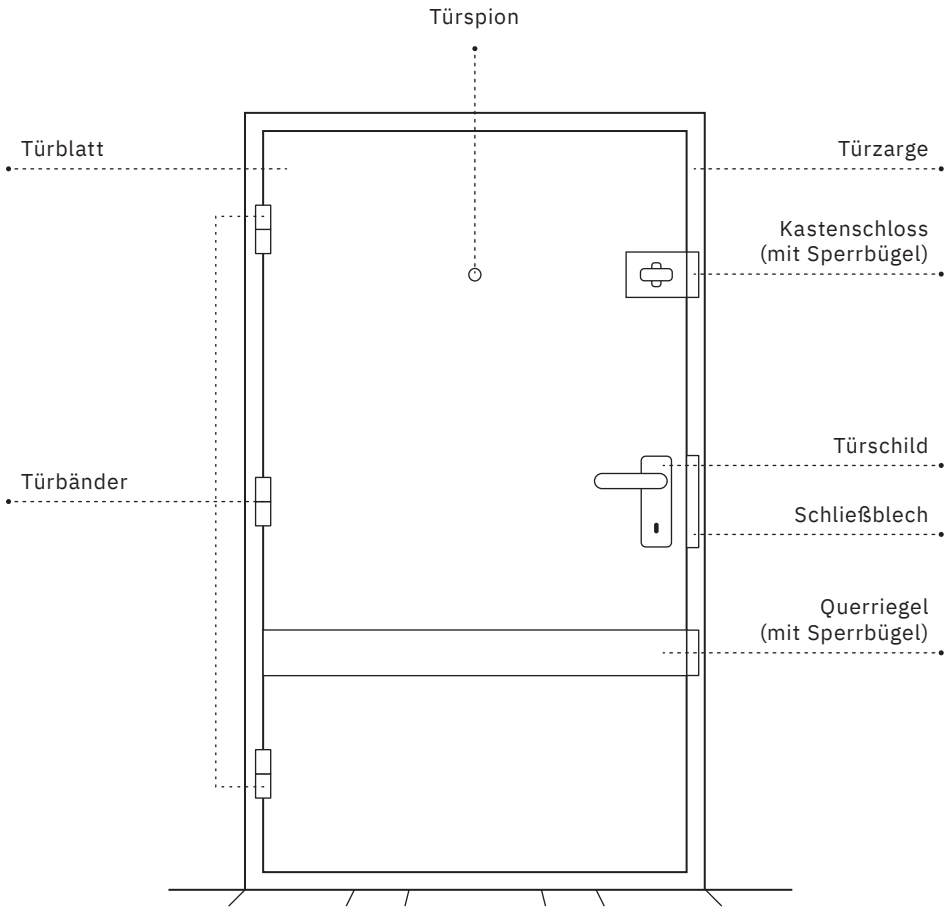
Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:
- Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen; sowie
- Hinterhaken.

Fenster, Balkon- oder Terrassentüren:
- Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfen; oder
- Fensterstangenschloss oder Zusatzschlösser.

Generell: Einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss.

Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen:
- Kellerfenstergitter/Rollstabgitter; oder
- gegen Abheben gesicherte Kellerschachtroste.


Rahmenfries
Verglasung
Flügelfries
Beschlag/Bänder
Fenstergriff/Olive
Zusatzsicherung


Türspion
Türblatt
Türzarge
Kastenschloss
(mit Sperrbügel)
Türschild
Türbänder
Schließblech
Querriegel
(mit Sperrbügel)

VONOVIA

Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG
zur Hausratversicherung

(Stand: Oktober 2026)

1. Versicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Antimo Perretta; Vorstand: Dr. Thilo Schumacher (Vorsitzender), Beate Heinisch, Kai Kuklinski, Dr. Stefan Lemke, Dr. Nils Reich, Dr. Marc Daniel Zimmermann

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298 (nachfolgend auch „AXA")

2. Vertreterin des Versicherers

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos"), mit der Vertragsverwaltung der Vonovia Versicherungen beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an uns unter:
vonovia-versicherungen@alteos.com

Status der Alteos GmbH: Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 18.

3. Ladungsfähige Anschriften des Versicherers und seiner Vertreterin

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von Alteos unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;

b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder Angebot genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungsteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungsteuersatz beträgt zurzeit in der:

- Schadenversicherung allgemein 19,00 %
- Feuerversicherung 13,20 %
- Gebäudeversicherung mit Feueranteil 16,34 %
- Gebäudeversicherung o. Feueranteil 19,00 %
- Hausratversicherung mit Feueranteil 16,15 %

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Lastschriftrückläufer (zurzeit 7,85 €) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

a) bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder

b) Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

12. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und
- die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Alteos GmbH
Tauentzienstr. 7 b/c
10789 Berlin
E-Mail: vonovia-versicherungen@alteos.com

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://www.alteos.com/ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	x	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.
Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zu unserer Identität und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem unser Unternehmen eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität unserer Vertreterin oder unseres Vertreters in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als uns, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) unsere ladungsfähige Anschrift und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

 b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen unserer Vertreterin oder unserem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. unsere Hauptgeschäftstätigkeit;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

 b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legen;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen wir uns verpflichten, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

13. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder Angebot sowie dem Versicherungsschein.

14. Angaben zur Beendigung der Hausratversicherung, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer jederzeit täglich gekündigt werden. Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein. Des Weiteren kann der Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag aus Anlass einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kündigen. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

15. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

17. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder - auf Wunsch - auf Englisch.

18. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen

19. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Versicherungsvermittler-
Erstinformation gemäß § 15 VersVermV

Firma und betriebliche Anschrift

Vonovia Kundenservice GmbH (im Folgenden nur „Vonovia“)
Universitätsstraße 133, 44803 Bochum

Geschäftsführer: Arnd Fittkau, Philip Grosse, Malte Holstein
Handelsregister: Amtsgericht Bochum (Bochum) unter der Registernummer HRB 16380.

Erlaubnis und Registrierung

Vonovia ist nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Registernummer D-5VRV-ZT8OC-27 registriert.

Dienstleistung und Vergütungen

Für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler erhalten wir eine Provision von der AXA Versicherung AG, die in der Versicherungsprämie enthalten ist. Darüber hinaus erhalten wir keine weiteren Zuwendungen als Vergütung.

Die Eintragung im Vermittlerregister kann hier überprüft werden

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Tel.: 0180 600 585 0 (Festnetz: 20 Cent/Anruf; Mobilfunk: maximal 60 Cent/Anruf; Tarife außerhalb Deutschlands können abweichen)
www.vermittlerregister.info

Zuständige Aufsichtsbehörde

Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittleres
Ruhrgebiet, Ostring 30-32, 44787 Bochum

Tel.: 02 34 91 13 - 0
www.ihk.de/bochum

Beteiligungen an Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherern:

Weder die Alteos GmbH noch die Vonovia Kundenservice GmbH halten eine Beteiligung an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Tel.: 0800 3696000
www.versicherungsombudsmann.de

VONOVIA

Wichtige Hinweise zur Beantwortung der Antragsfragen gem. § 19 VVG

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten können Sie der nachstehenden Information entnehmen

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung /-anpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherermitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in der Versicherermitteilung hingewiesen.

4. Ausübung der Rechte durch den Versicherer

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht-angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z.B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205
Fax: 0800/3557035
E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und –recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

- zur Optimierung der internen Abläufe, z.B. der Eingangsbearbeitung. Wir nutzen automatische Systeme, um nachzuvollziehen, welche Dokumente und Mitteilungen uns erreichen, analysieren diese, um die weitere Bearbeitung zu beschleunigen, sowie Angaben aus den Dokumenten und Mitteilungen in unsere digitalen Systeme zu überführen und die interne Zuteilung von Vorgängen zu verbessern.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Soweit es für den jeweiligen Zweck ausreichend und rechtlich zulässig ist, anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten. Eine Anonymisierung von personenbezogenen Daten findet insbesondere statt:

- für statistische Auswertungen und Auswertungen zur Geschäftssteuerung,
- für die Optimierung und Prüfung von softwaregestützten Datenverarbeitungen,
- für die Löschung personenbezogener Daten, um unsere datenschutzrechtlichen Löschpflichten zu erfüllen.

Abhängig von den oben genannten Zwecken ist die Rechtsgrundlage für die Anonymisierung regelmäßig unser berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO), die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder die Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Im Falle einer zweckändernden Nutzung stellen wir sicher, dass die Anonymisierung mit dem ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung vereinbar und zulässig ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO i. V. m. der ursprünglichen Rechtsgrundlage). Dies gilt insbesondere, wenn wir Ihre Gesundheitsdaten anonymisieren.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In-

und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2—4
40213 Düsseldorf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen in der Unfallversicherung

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien.
Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.